

# Braucht es ein Amt in der Kirche?

## (Erwägungen zur Neufassung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich im ökumenischen Kontext

**Martin Bieler**

*Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät,  
Departement für Evangelische Theologie (Universität Bern)*

### 1. Die Frage nach dem Amt und das Wesen der Kirche

Die Veränderungen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Zürich haben dazu geführt, dass im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich auch intensiv über die künftige Rolle des Pfarramtes und anderer kirchlicher Ämter nachgedacht und diskutiert wird<sup>1</sup>. Es ist absehbar, dass aufgrund der Grösse und Bedeutung der Zürcher Landeskirche die Resultate dieser Diskussion gesamtschweizerisch von grosser ökumenischer Bedeutung sein werden. Dies umso mehr, als sie unmittelbare Auswirkungen auf das kirchliche Leben auf allen Ebenen haben wird. Es gibt zur Zeit wohl kaum eine ekklesiologische Frage, in der alle Spannungslinien des kirchlichen Lebens so sehr zusammenlaufen wie in der Frage nach dem Stellenwert und der Gestalt des kirchlichen Amtes. Das ist nicht unbedingt direkt ersichtlich, denn die gegenwärtige Frage nach den Ämtern der Kirche ist zuerst einmal vom ganz pragmatischen Problem veranlasst, wie sich die Kirche im Kanton Zürich aufgrund einer veränderten staatlichen Gesetzgebung künftig organisieren soll. Es ist vom Kirchenratspräsidenten Ruedi Reich, der im gegenwärtigen Veränderungsprozess eine grosse Last zu tragen hat, zu Recht darauf hingewiesen worden, dass es hierbei grundsätzlich Spielraum für verschiedene Modelle gibt. Allerdings ist seine weitere Folgerung, Recht habe «immer dienenden Charakter» und dürfe «nie zum Selbstzweck werden», ja, Recht gehöre «nicht zum Wesensmerkmal der Kirche,

---

<sup>1</sup> J. BAUKE – M. KRIEG (Hrsg.), *Die Kirche und ihre Ordnung*, Zürich 2003.

nicht zu ihrem Esse» («wohl aber zu ihrem Bene Esse»)<sup>2</sup>, theologisch problematisch – wie noch zu zeigen sein wird.

Sobald die notwendige Frage nach den *Kriterien* für die anstehende (Neu-) Organisation der Kirche gestellt wird, zeigt sich sehr schnell, dass mit Amtsverständnis und Kirchenrecht Grundsatzfragen der Ekklesiologie verbunden sind, die einer eingehenden theologischen Reflexion bedürfen. Es geht in der Amtsfrage nicht um Adiaphora, sondern um das Wesen der Kirche und damit um die kommunale Gestalt menschlicher Freiheit. Der in vielen reformierten Verlautbarungen zu hörende *cantus firmus*, solange das Evangelium gepredigt werde, sei die eigentliche Funktion des Pfarramtes erfüllt, genügt zur Bestimmung dieser kommunalen Gestalt nicht, denn in der Frage nach dem Amt geht es genau darum, ob und inwiefern das Amt des *verbi divini minister* selbst integraler Bestandteil des Evangeliums ist und was dies für die Gestalt der Kirche bedeutet. Wo nur gerade auf die notwendige öffentliche Verkündigung des Evangeliums als Begründung für das Amt verwiesen wird<sup>3</sup>, da wird die Kirche einseitig als Lehranstalt verstanden, deren Lehre einen seltsam freischwebenden Charakter aufweist. Denn in diesem verkürzten Kirchenverständnis wird übersehen, dass bereits die Schrift, an der sich die Lehre zu orientieren hat, selbst nicht ohne den konkreten Lebenszusammenhang der Kirche entstanden ist. Zwar muss durchaus gesagt werden, dass «der Kanon... sich selbst durchgesetzt» hat und insofern «nicht ein Werk der Kirche war, die er verpflichtete»<sup>4</sup>, aber durchsetzen konnte er sich doch nur im Raum der Kirche mit ihren Grundstrukturen.

Sowohl die katholische als auch die reformierte Kirche befindet sich auf der Suche nach einem angemessenen Amtsverständnis. Während auf katholischer Seite ein hohes Mass an theologischer Fundamentalität zu finden ist, vermisst man bei ihr das zureichende praktische Bewusstsein für den ausgeprägten Dienstcharakter des Amtes<sup>5</sup> und damit für dessen Funktionalität im besten Sinne. Wenn – wie in der Schweiz – die kirchliche Hierarchie im Bewusstsein der Mehrheit der Glaubenden ein von den Gemeinden und ihren Bedürfnissen abgekoppelten Selbstläufer ist, dann ist dies ein alarmierendes Zeichen. Auf reformierter Seite hingegen steht die (blosse) Funktionalität des Amtes im Blick auf die wahren oder vermeintlichen Bedürfnisse der Gemeinden dermassen im Vordergrund, dass das Amt in Gefahr

<sup>2</sup> R. REICH, *Revision der Kirchenordnung – warum und wozu?*, in: Ebd., 7.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. P. ALTHAUS, *Die christliche Wahrheit*, Gütersloh 1972<sup>8</sup>, 508.

<sup>4</sup> H. F. VON CAMPENHAUSEN, *Die Entstehung der christlichen Bibel*, Tübingen 1968, 382. Vgl. auch: K. BARTH, *Kirchliche Dogmatik*, Bd. I,1, Zürich 1975<sup>9</sup>, 110 f.

steht, seine wahre Funktion zu verlieren. Bei der reformierten Kirche stellt sich letztlich die Frage, ob es in ihr für ein *theologisch qualifiziertes* Pfarramt überhaupt einen Platz gibt. Die Frage wird gestellt, ob nicht einfach theologische Mitarbeiter genügen würden<sup>6</sup>. Auch das ist eine alarmierende Tendenz, die zeigt, dass theologische Erwägungen im Unterschied zu soziologischen, ökonomischen, politischen und sonstigen pragmatischen Argumenten für die *konkrete* Gestaltung des kirchlichen Lebens und damit für das Selbstverständnis der Kirche insgesamt eine immer geringere Rolle spielen<sup>7</sup>. Diese Tendenz steht im Zuge der allgemeinen «De-Institutionalisierung» von Religion und fördert diese zugleich<sup>8</sup>. So kann es für beide Seiten, Katholiken und Protestanten, lehrreich und wichtig sein, auf die Anliegen und Fragen der je anderen Seite zu hören.

Die Grundverlegenheit, in der sich die katholische und die reformierte Kirche gleichermaßen befindet, ist die Tatsache, dass das Neue Testament zu vielen der strittigen Fragen des Amtsverständnisses keine direkten Aussagen macht<sup>9</sup>. Die Frage nach der Verwaltung der Sakramente ist ein Beispiel dafür. So stellt Hans Urs von Balthasar fest: «Man hat das Schweigen der neutestamentlichen Texte über die ausschliessliche Vollmacht der von Jesus Gesendeten, sein eucharistisches Gedächtnismahl inmitten der Gemeinden zu feiern, immer wieder als befremdend und schmerzlich empfunden»<sup>10</sup>. Ja, es lässt sich fragen, ob vom neutestamentlichen Befund her nicht viele Selbstverständlichkeiten unserer Amtsauffassung in Frage zu stellen sind. So formuliert Josef Blank mit Blick auf die Eucharistie sehr pointiert: «*Das Mahl, die Eucharistiefeier, gehört der gesamten Kirche und untersteht nicht der Verfügung des kirchlichen Amtes allein. Oder noch einmal deutlicher gesagt: Die*

<sup>5</sup> Vgl. J. BLANK, *Vom Urchristentum zur Kirche*, München 1982, 167 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu R. KUNZ, *Ohne Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft des Pfarramtes*, in: *Die Kirche und ihre Ordnung*, 86-87.

<sup>7</sup> «Wie kommt die Verbindlichkeit einer Kirchenordnung zustande? Ihre Entstehung ist ein Machtkampf, ihr Ergebnis ein Machtausgleich. Wie jede andere Ordnung ist auch eine Kirchenordnung als Ordnung politischer Natur»: M. KRIEG, *Ordnung und Botschaft. Ein Plädoyer für beiderlei Gestalt*, in: *Die Kirche und ihre Ordnung*, 39.

<sup>8</sup> A. DUBACH, Nachwort: «Es bewegt sich alles, Stillstand gibt es nicht», in: *Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz*, hrsg. von A. Dubach und R. J. Campiche, Zürich-Basel 1993<sup>2</sup>, 300-313; K.-P. JÖRNS, *Die neuen Gesichter Gottes. Was Menschen heute wirklich glauben*, München 1997, 226-232.

<sup>9</sup> «Es gibt im NT keine einheitliche Lehre vom Amt, auch kein allgemeingültiges Strukturmodell von Ämtern und Diensten»: BLANK, *Vom Urchristentum zur Kirche*, 174. Vgl. als Überblick: *Das kirchliche Amt im Neuen Testament*, hrsg. von K. Kertelge, Darmstadt 1977; J. ROLOFF, *Die Kirche im Neuen Testament*, Göttingen 1993; F. HAHN, *Theologie des Neuen Testaments*, Bd. 2, Tübingen 2002, 593-624.

<sup>10</sup> H. U. VON BALTHASAR, *Pneuma und Institution*, Einsiedeln 1974, 348.

*Eucharistiefeier, das Herrenmahl hat als Institution Jesu den eindeutigen Vorrang vor dem kirchlichen Amt. Das Amt ist für die Eucharistiefeier, für die Gemeindeleitung usw. da, und nicht umgekehrt*<sup>11</sup>. Heisst das also, die Verwaltung der Sakramente seien dem Belieben der Einzelnen zu überlassen? Wie immer diese Frage zu beantworten ist, sie zeigt auf jeden Fall, dass es zur Begründung von Notwendigkeit und Gestalt des kirchlichen Amtes theologischer Kriterien bedarf, die eine Tiefenreflexion erfordern. Die folgende Skizze soll zeigen, in welche Richtung eine solche Reflexion m.E. vorangetrieben werden sollte.

## 2. Herrschaft und Diakonie

Der Amtsbegriff ist nicht nur ein theologisches Problem, denn keine differenzierte Gesellschaft kommt ohne Herrschaft und damit ohne Ämter aus, wie Max Weber gezeigt hat. Begründet wird das Amt durch eine Rechtsordnung, die die Beziehung zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft und die entsprechenden Kompetenzen zur Machtausübung regelt<sup>12</sup>. Der Begriff der Herrschaft ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit grösserer sozialer Gebilde zu beschreiben, weil er mit Machtausübung verbunden ist: «Herrschaft folgt der Macht, nicht umgekehrt»<sup>13</sup>. Herrschaft kann verschiedene Gesichter haben. So stellt sich z.B. eine Monarchie als Herrschaft mit zentraler Machtballung dar, während die Demokratie die Verteilung von Herrschaftspositionen impliziert<sup>14</sup>. Karl Otto Hondrich hat die einleuchtende These entwickelt, dass der Begriff der Leistung für das Verständnis der Herrschaftsbildung unerlässlich ist. Die Fähigkeit, gesellschaftlich wertvolle Leistungen zur Verfügung zu stellen, führt zur Steigerung von Macht. Die durchgängige Geltung des Leistungsprinzips führt aber umgekehrt auch zu einem verstärkten Zugriff von Herrschaftsgebilden auf den Einzelnen und seine Leistung. Hondrich spricht in diesem Zusammenhang von «Verherrschung»: «In dem Masse nun, in dem, als nächster historischer Schritt der Vergesellschaftung, die Verfügungsgewalt über die konzentrierten derivaten Leistungen von Einzelnen auf Entscheidungskomplexe übergeht, von einer privaten zu einer "öffentlichen"

<sup>11</sup> L. c., 250.

<sup>12</sup> M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972<sup>5</sup>, 551.

<sup>13</sup> K. O. HONDRICH, *Theorie der Herrschaft*, Frankfurt a. M. 1973, 102.

<sup>14</sup> Ebd., 50 f.

Angelegenheit wird und tendenziell der Gesellschaft als Gesamtsystem zur Kontrolle unterstellt wird, gehen die "Anarchie des Marktes" (Marx) und die Anarchie der Subsysteme untereinander verloren...»<sup>15</sup>. Die Folge ist dass Bewegungsspielräume und Selbständigkeit von Entscheidungsträgern unter den Stichworten von «Leistungsausweis» und «Qualitätskontrolle» immer stärker eingeschränkt werden. Dieser Prozess, der eine Variante des von Alexis de Tocqueville beobachteten Fortschreitens des in seinen Einseitigkeiten freiheitsfeindlichen Gleichheitsideales in den demokratischen Gesellschaften darstellt<sup>16</sup>, ist gegenwärtig in der westlichen Welt in vollem Gange (vgl. nur die Bologna-Reform an den Universitäten). Er lässt vermuten, dass von dieser Seite her der Druck auf das traditionelle Pfarramt immer stärker werden wird, und es ist zu befürchten, dass die Tendenz zu dessen allseitigen Einbindung in Kontrollvorgänge aller Art eine Aushöhlung der angestammten Gestalt des Pfarramtes zur Folge haben könnte, die zu einem gravierenden Verlust für die Kirche führen würde. Dies gilt nicht zuletzt für die Zürcher Landeskirche, die bei Annahme des neuen Kirchengesetzes ganz bestimmte, gesellschaftlich relevante Leistungen wird nachweisen müssen, um staatliche Gelder zu erhalten.

Diese kurze soziologische Erörterung zeigt, in welch brisantem gesellschaftlichem Kontext die Frage nach Bedeutung und Gestalt des Pfarramtes steht. Schon der soziologisch zentrale Begriff der Leistung lässt erahnen, dass kirchliches Recht und kirchliche Machtausübung nicht einfach den gesellschaftlich vorgegebenen Regeln folgen kann. Selbst das demokratische Prinzip hat seine Gefahren, wie oben deutlich wurde. Der schlichte Verweis auf demokratische Verfahren genügt deshalb keineswegs als Ordnungsprinzip für eine Kirchenordnung. Eine rein auf Leistung basierende Macht<sup>17</sup> ist in der Kirche grundsätzlich fragwürdig. Dies ist bereits im gesellschaftlichen Bereich der Fall, denn eine Gesellschaft, die nur auf Leistung und Kontrolle abstellt und der Realität des Vertrauens und der Anerkennung der («unverdienten») Würde des anderen nichts mehr zutraut, wird inhuman – und ineffizient, weil sie die notwendigen Voraussetzungen für Leistungen torpediert. Eine solche Gesellschaft wird zum Ort des Kampfes, der zwar seine produktiven

<sup>15</sup> Ebd., 200-201.

<sup>16</sup> Vgl. M. BIELER, *Freiheit als Gabe. Ein schöpfungstheologischer Entwurf*, Freiburg-Basel-Wien 1991, 445-449.

<sup>17</sup> Vgl. M. BIELER, *Die Macht der Liebe. Besinnung auf einen theologischen Grundbegriff*, in: *Gott wahr nehmen. Festschrift für Christian Link*, hrsg. von M. L. Frettlöh und H. P. Lichtenberger, Neukirchen-Vluyn 2003, 53-64.

Seiten haben mag, aber zugleich eine ungeheuerere Rücksichtslosigkeit befördert, die soziale Substanz zerstört<sup>18</sup>.

Geradezu als Gegenprogramm dazu liest sich der Text Mk 10,41-45, der im Satz von der Hingabe des Menschensohnes gipfelt und kritisch gegen die Gewaltausübung von Fürsten und Grossen Stellung bezieht: «Unter euch ist es aber nicht so...» (10,43). Mit dieser Bemerkung ist das Zusammenleben der Glaubenden auf eine ganz bestimmte Bahn gewiesen: «Im Jüngerkreis soll es keine Gewalt-Herrschaft geben. Dass Herrschaft und Gewalt in der Welt zusammengehören, ist dabei vorausgesetzt. Demgegenüber soll das besondere Merkmal des Jünger-Kreises (der "Gemeinde" also) das Dienen sein»<sup>19</sup>. Wie ein Echo zum Markus-Text liest sich 2. Kor 1,24: «Nicht dass wir Herren über euren Glauben wären, sondern wir sind Mitarbeiter an eurer Freude; denn im Glauben steht ihr». Nun ist es gewiss so, dass es auch in der Kirche Konflikte gibt, viele sogar. Auch deswegen braucht es in der Kirche ein bestimmtes Recht und eine entsprechende Leitung. Die rein spontan funktionierende Gemeinde hat es nach allem, was wir wissen, nie gegeben. Aber auch das Recht und die Leitung können sich nicht vom Grundgedanken des Dienstes emanzipieren: «Es geht also nicht nur darum, dass innerkirchliche "Machtverhältnisse" als "Dienst" bezeichnet werden, obwohl sie ihre Machtstruktur behalten; es geht vielmehr darum, dass es "Machtstrukturen" eigentlich gar nicht geben soll, sondern dass an ihrer Stelle das "Dienen" die neue Gesamtstruktur der Jünger-gemeinde prägen und bestimmen soll». Blank stellt zu Recht fest, dass diese «Kontrastgesellschaft» (R. Pesch) eigentlich «nur sinnvoll und denkbar» ist «unter dem Vorzeichen der "Königsherrschaft Gottes" als Herrschaft der universellen Liebe»<sup>20</sup>. Bei aller Kritik an der Herrschaft von Fürsten und Grossen werden auch im Raum der Kirche die Begriffe der Herrschaft und der Macht nicht einfach obsolet, denn das Christusergehnis ist ja gerade als Machtwechsel zu verstehen, der zur Herrschaft ohne knechtende Unterdrückung führt. Dem gemäss muss die Machtausübung im Bereich der Kirche eine ganz neue Form annehmen.

Der eigentliche Kernpunkt christlicher Theologie, von dem aus auch das Wesen solcher Herrschaft zu bestimmen ist, ist nach Blank der Sühnetod Jesu, der ins Zentrum der Christologie gehört und nicht an deren Peripherie. Der Tod Jesu habe «kirchenbegründende Bedeutung»: «Die christliche Gemeinde lebt vom Heildienst

<sup>18</sup> Vgl. G. SIMMEL, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1983<sup>6</sup>, 231.

<sup>19</sup> BLANK, *Vom Urchristentum zur Kirche*, 182-183. Vgl. K. BARTH, *Kirchliche Dogmatik*, Bd. IV,2, Zürich 1964<sup>2</sup>, 781-787.

<sup>20</sup> Ebd., 185-186.

Jesu, durch Jesu Wort und Jesu Tod. Die *diakonia Jesu* bildet also das tragende und bleibende Fundament von Christentum, Kirche christlicher Gemeinde und persönlich-christlicher Existenz»<sup>21</sup>. Im Sühnetod Jesu laufen die drei traditionellen Ämter Christi, das königliche Amt, das priesterliche Amt und das prophetische Amt zusammen<sup>22</sup>. Jesu Proexistenz ist auf das priesterliche Amt zu beziehen, seine Vollmacht und Freiheit, in der er das Kreuz erleidet, auf das königliche Amt. Das prophetische Amt wird von Jesus durch seine Bezeugung des Vaters am Kreuz<sup>23</sup> erfüllt.

Im Kreuz, das immer in Einheit mit der Auferstehung gesehen werden muss, gründet weiter die Kirche als Leib Christi. Von einer eigentlichen Kirchenstiftung kann bei Jesus nicht gesprochen werden<sup>24</sup>, weil Leben, Tod und Auferstehung Jesu an sich schon die Begründung der Realität der Kirche darstellen: Weil Christus sich in seinem Leben und Sterben mit uns allen verbunden hat, ist er das Haupt aller Menschen.<sup>25</sup> Zugeeignet wird diese Verbundenheit in ihrer letzten Radikalität den Jüngern proleptisch im Abendmahl. Angeboten wird sie den Menschen in der Taufe. So sind im Kreuz Dienst, Predigt, Vollmacht, Taufe und Abendmahl vom Ursprung her geeint, und das Amt, das öffentlich Christus bezeugt, muss es in dieser Einheit tun. Der Leib Christi, der im Christusereignis und der Ausgiessung des Geistes entsteht, ist ebenfalls in dieser Einheit zu sehen.

Zentral für das Verständnis des Leibes Christi ist die Charismenlehre des Paulus. Die Charismen sind verbunden mit der einen wesentlichen Gabe des Lebens in Christus: «Das Charisma Gottes ist das ewige Leben in Christus Jesus unserem Herrn», sagt Röm 6,23. Charismen gibt es nur, weil es dieses eine Charisma gibt, auf das alle anderen sich beziehen, und allein dort, wo in der eschatologisch aufgerichteten Herrschaft Christi die Gabe des ewigen Lebens erscheint»<sup>26</sup>. Wenn aber die Herrschaft Christi die Gestalt des Dienstes annimmt, dann bedeutet die Teilnahme

<sup>21</sup> Ebd., 189.

<sup>22</sup> Vgl. M. BIELER, *Befreiung der Freiheit. Zur Theologie der stellvertretenden Sühne*, Freiburg-Basel-Wien 1996, 312-317. Zur systematischen Relevanz der Dreiämterlehre vgl. nebst der in «Befreiung der Freiheit» zitierten Literatur: M. LEVERING, *Christ's Fulfillment of Torah and Temple. Salvation according to Thomas Aquinas*, Notre Dame (Indiana) 2002.

<sup>23</sup> Zum Kreuz als Offenbarung vgl. H. U. VON BALTHASAR, *Mysterium Paschale*, in: *Mysterium Salutis*, Bd. 3,2: *Das Christusereignis*, hrsg. von J. Feiner und M. Löhrer, Einsiedeln-Zürich-Köln 1969, 159-184.

<sup>24</sup> Vgl. dazu G. LOHFINK, *Jesus und die Kirche*, in: *Handbuch der Fundamentaltheologie*, Bd. 3: *Traktat Kirche*, hrsg. von W. Kern, H. J. Pottmeyer und M. Seckler, Tübingen-Basel 2000<sup>2</sup>, 27-64.

<sup>25</sup> M. SECKLER, *Das Haupt aller Menschen. Zur Auslegung eines Thomastextes*, in: *Virtus politica*, hrsg. von J. Möller in Verbindung mit H. Kohlenberger, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, 107-123.

<sup>26</sup> E. KÄSEMANN, *Amt und Gemeinde im Neuen Testament*, in: *Das kirchliche Amt im Neuen Testament*, 175.

an seinem Leben und mithin die Existenz im Leibe Christi ebenfalls am Dienst Christi teilzunehmen, alle an je ihrem Ort und in je eigener Weise – durch ein besonderes Charisma. So ermöglicht es die Vielfalt der Charismen, das Aufeinander-bezogen-sein der Glieder des einen Leibes zu denken. Da die Charismen Gaben des Geistes sind, muss jedes Gemeindeglied damit rechnen, im anderen der Zuwendung und dem Anspruch Gottes zu begegnen. Dies schliesst die Marginalisierung irgendeines Gemeindegliedes grundsätzlich aus<sup>27</sup>. Im Zusammenspiel der Charismen sind vielmehr alle so miteinander verbunden, dass alle von allen betroffen sind (1. Kor. 12,12-31). Dieses Zusammenspiel garantiert innerhalb \*des Leibes Christi die Geborgenheit und die Freiheit der Kinder Gottes, die als solche niemandem untertan sind, ausser Gott, der sie eben nicht als Knechte behandelt, sondern als Erben und als Freunde.

### 3. Sendung, ius divinum und Amt

Gerade die Charismen weisen auch den Weg zum Verständnis des spezifisch kirchlichen Rechts, weil dieses im Phänomen der Gabe begründet ist. Für das Verständnis des kirchlichen Amtes ist dies von entscheidender Bedeutung, denn: «Die Ämterordnung in der Kirche ist im Prinzip eine solche des ius divinum»<sup>28</sup>. Es war vor allem Hans Dombois, der sich im protestantischen Raum mit seinem mehrbändigen Werk «Das Recht der Gnade» (Bde. 1-3: Witten/Bielefeld 1961-1983) um ein vertieftes theologisches Verständnis des Kirchenrechtes bemüht hat. Seine Argumente sind in der protestantischen Theologie auf wenig Echo gestossen<sup>29</sup>, verdienen es aber bedacht und beherzigt zu werden. Im Vorwort zum ersten Band seines Werkes schreibt Dombois: «Von der Bewältigung der Kirchenrechtsfrage hängt nicht weniger als die geschichtliche Existenzberechtigung des Protestantismus

---

<sup>27</sup> Damit gewinnt die Ekklesiologie Anschluss an die gesellschaftliche Problematik der Befreiung vom Herrschaftsdruck, die für Hondrich nur «durch fortwährende Steigerung der Spezialisierung» möglich ist, «die tendenziell alle Gesellschaftsmitglieder funktional unabkömmlich und gleichwertig macht» (*Theorie der Herrschaft*, 209). Dass hier und dort die Begründungszusammenhänge verschieden verlaufen, dürfte deutlich sein. Trotzdem sind die Berührungspunkte zwischen Soziologie und Theologie in dieser Frage ernst zu nehmen.

<sup>28</sup> H. SCHÜRMANN, *Die geistlichen Gnadengaben in den paulinischen Gemeinden*, in: *Das Kirchliche Amt im Neuen Testament*, 408.

<sup>29</sup> Vgl. aber die konzisen und treffenden Erwägungen zum Thema «Amt» bei Ch. LINK, *Die Bewegung der Einheit: Gemeinschaft der Kirchen in der Ökumene*, in: Ch. LINK – U. LUZ – L. VISCHER, *Sie aber hielten fest an der Gemeinschaft... Einheit der Kirche als Prozess im Neuen Testament und heute*, Zürich 1988, 248-260.

ab»<sup>30</sup>. Ihm liegt vor allem daran, zu zeigen, dass und inwiefern die Rechtsbildung «eine genuine Lebensäußerung auch der Kirche» ist<sup>31</sup>. Im Kirchenrecht geht es darum, wie «Gott dem Menschen, der Mensch Gott begegnet, um die Relationen, die sich im gottesdienstlichen Handeln, und damit auch im Umgang der Glieder am Leibe Christi miteinander ausbilden»<sup>32</sup>. Das Recht ist also den personalen Bezügen nicht entgegengesetzt, sondern erwächst aus ihnen und gestaltet sie. Ausgangspunkt der Entfaltung des Kirchenrechtes ist entsprechend die Beobachtung, «dass das Evangelium selbst das Verhältnis Gottes zu den Menschen in Rechtsvorstellungen beschreibt»<sup>33</sup>. Das führt Dombois zur auf Anhieb erstaunlichen Aussage, dass die Lebenskraft des Kirchenrechtes nicht in irgendwelchen Ordnungsvorstellungen liege, sondern in der Trinitätslehre. «Die Gegenprobe bildet die Tatsache, dass der Verlust der Trinitätslehre zur Reduktion oder Verneinung des Kirchenrechts führt»<sup>34</sup>. Wenn das Kirchenrecht in personalen Beziehungen gründet, dann ist diese Verankerung in der Trinitätslehre konsequent.

Dombois erläutert weiter die Eigenart des Kirchenrechtes anhand der Rechtsstruktur religiöser Bezüge wie Bund, Testament und Repräsentation, sodann anhand der Rechtsstruktur religiöser Kommunikation wie dem Boten, dem Herold und dem Zeugen. Schliesslich erläutert er noch die Rechtsstruktur religiöser Akte (Werk, Dienst und Recht) sowie den Rechtsbegriff des Sakraments.<sup>35</sup> Die Pointe all dieser Phänomene liegt in der Feststellung, dass das Recht, das Gott setzt, den Menschen in besonderer Weise beansprucht: «Der Anspruch Gottes geht auf weiter nichts – und es ist viel genug! –, als dass der Mensch sich von seiner Gnade beschenken lässt, an sich geschehen lässt, was Gott an ihm geschehen lassen will»<sup>36</sup>. Allein darum geht es im Kirchenrecht, und nur um die Gabe Gottes nicht zu verfehlen, deren notwendiges Ingrediens dieser Anspruch ist, sind kirchenrechtliche Fragen so wichtig. Gnade ist befreiende und verpflichtende Gabe<sup>37</sup>, und sie ist gerade in ihrem Verpflichtungscharakter befreiend, weil dieser *im unkonditionellen Gegebensein*

<sup>30</sup> *Das Recht der Gnade*, Teil 1, Witten 1961, 12.

<sup>31</sup> Ebd., 26.

<sup>32</sup> Ebd., 37.

<sup>33</sup> Ebd., 90.

<sup>34</sup> Ebd., 95.

<sup>35</sup> Ebd., 97-139.

<sup>36</sup> Ebd., 168.

<sup>37</sup> Ebd., 186.

der Gabe den freien Menschen und sein Wohl meint<sup>38</sup>. So verstanden ist der «*Rechtsbegriff der Gnade*» tatsächlich die «*Summe des Evangeliums*»<sup>39</sup>.

Recht entsteht nach Dombois aus der Gabestruktur der Gnade<sup>40</sup>. Deshalb ist die mit dem Recht verbundene Institution<sup>41</sup> keine Relativierung oder Gefährdung der personalen Zuwendung Gottes zum Menschen, sondern deren Befestigung und notwendige Konsequenz. Gerade *weil* die Gnade vollgültig gegeben ist, hat sie auch die institutionelle Gestalt des Amtes. Dombois schreibt deshalb allen Verächtern des Institutionellen ins Stammbuch: «Der Rechtsvorgang der Gnade ist ein – horribile dictu – in allen Formen seiner Anwendung institutioneller. Die Struktur der Gnade ist identisch mit der Struktur institutioneller Vorgänge. Eine Theologie der Gnade, die tendenzmässig anti-institutionell ist, die damit das Verständnis für das Wesen institutioneller Vorgänge verliert, diese immer vom Missbrauch her auslegt, ist bürgerlich, aber nicht evangelisch»<sup>42</sup>.

Es ist letztlich die Setzung göttlichen Rechts in der Sendung Jesu als dem Gabegeschehen schlechthin, die das Amt grundsätzlich erforderlich macht. Wie Jesus vom Vater her gesendet ist, so beruft er die Jünger und sendet die Apostel. Nun ist zu Recht festgestellt worden, dass die Zwölf in erster Linie im Zusammenhang mit dem Kommen des Reiches Gottes auf Israel bezogen sind und die Apostel als Augenzeugen des Auferstandenen nur zur ersten Generation des Christentums gehören können. So gesehen muss der Zwölferkreis und das Apostolat zeitlich beschränkt sein. Die Frage ist aber – und dies ist entscheidend –, ob die mit den Zwölf und den Aposteln gegebenen *Struktur des Gegenüberseins der von Christus her Gesendeten zur Gemeinde* (als Braut Christi<sup>43</sup>) nicht das Amt grundsätzlich erforderlich macht, um das Gabegeschehen von Gott her in der Gemeinde durch Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge wach zu halten<sup>44</sup>. Immerhin sind die nach-

<sup>38</sup> Vgl. BIELER, *Befreiung der Freiheit*, 108-116.

<sup>39</sup> DOMBOIS, I. c., 191.

<sup>40</sup> Ebd., 188 ff.

<sup>41</sup> Zum Begriff der Institution vgl. das grundlegende Werk von M. KEHL, *Kirche als Institution. Zur theologischen Begründung des institutionellen Charakters der Kirche in der neueren deutschsprachigen katholischen Ekklesiologie*, Frankfurt a. M. 1976. Vgl. ebd., 114 zum Institutionellen als Vorgabe für die Freiheit: «In ihrem Grundriss bleibt Kirche als "Setzung Gottes" für die Gemeinschaft und den einzelnen "unverfügbar"». Zugleich bedeutet es aber auch in einem positiven Sinne «Verfügbarkeit»: ebd., 116.

<sup>42</sup> DOMBOIS, I. c., 195.

<sup>43</sup> Vgl. dazu M. KEHL, *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992, 89.

<sup>44</sup> DOMBOIS, I. c., 396-397. Dass das Bewusstsein und Gespür für dieses Gegenübersein von Christus und Gemeinde im reformierten Raum defizitär ist, zeigt sich an der immer wieder anzutreffenden erstaunli-

paulinischen neutestamentlichen Schriften, die solche Ämter kennen, auch Teil des Kanons, während hinsichtlich der paulinischen Gemeinden für die genannte Struktur schlicht auf den Apostel Paulus selbst zu verweisen ist.

Wenn Ferdinand Hahn schreibt, «dass im Sinne des Neuen Testaments ein Amt nirgendwo der Gemeinde gegenübersteht»<sup>45</sup>, dann ist dies insofern richtig, als sich kein Amt aus dem Zusammenhang der Glieder des Leibes Christi und dem Zusammenspiel der Charismen herausnehmen kann. Aber im Sinne des Gesendetseins von Gott her muss bereits von jedem Träger und von jeder Trägerin eines Charisma das Gegenübersein zur Gemeinde ausgesagt werden. Die Sendung macht das Gegenübersein aus. Nur wird das Gegenübersein zur Gemeinde (und zur Welt) als solches nicht durch jedes Charisma speziell thematisiert<sup>46</sup>. Dazu bedarf es des auf die Gemeinde als öffentlich<sup>47</sup> sichtbarer Institution bezogenen Amtes, das speziell mit dem Gottesdienst als dem konkreten Ort des Gegenüberseins von Gott in Christus und der Gemeinde als Ganzheit verbunden ist. «Immer geht es um das Offenhalten der grundsätzlichen Differenz von menschlicher Freiheit und göttlicher Gnade, was sich ekklesiologisch darstellt in der Differenz von Kirche (als Gemeinschaft der Glaubenden) und Christus (als dem Haupt und Heil dieser Gemeinschaft). In dieser Differenz wird vor allem die absolute Priorität Christi vor der Kirche festgehalten, womit zugleich die grundsätzliche Unverfügbarkeit des Heils in Christus und die Abhängigkeit der Kirche von Christus ausgesagt ist. So kann der gläubige Mensch (als einzelner und in der Gemeinschaft) seine Freiheit nur im Empfangen der ihm unverfügbaren und ihn gerade so befreienden Gnade Christi verwirklichen. Für diese Differenz und Vorordnung ist nun das institutionelle Amt in der Kirche ein

---

chen Bereitschaft von Jugendlichen und Erwachsenen, Bibeltexte nicht nur besser zu verstehen oder zu kritisieren, sondern schlicht sinnändernd umzuschreiben, damit sie besser ins Bild passen. Ob das nur ein reformiertes Phänomen ist, wäre zu prüfen, aber es ist jedenfalls ein reformiertes Phänomen.

<sup>45</sup> *Theologie des Neuen Testaments*, Bd. 2, 622.

<sup>46</sup> «So wie Christus die Apostel auserwählt und ausgesandt hat, so fährt Christus durch den Heiligen Geist fort, Personen für das ordinierte Amt auszuwählen und zu berufen. Als Herolde und Botschafter sind die ordinierten Amtsträger Repräsentanten Jesu Christi gegenüber der Gemeinschaft und verkünden seine Botschaft der Versöhnung»: *Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen*, Frankfurt a. M.-Paderborn 19827, 32 (Amt II.11).

<sup>47</sup> «Um ihre Sendung zu erfüllen, braucht die Kirche Personen, die öffentlich und ständig dafür verantwortlich sind, auf ihre Abhängigkeit von Jesus Christus hinzuweisen, und die dadurch innerhalb der vielfältigen Gaben einen Bezugspunkt ihrer Einheit darstellen. Das Amt solcher Personen, die seit sehr früher Zeit ordiniert wurden, ist konstitutiv für das Leben der Kirche»: ebd., 31 (Amt II.8). Zum Begriff der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang vgl. W. PANNENBERG, *Systematische Theologie*, Bd. 3, Göttingen 1993, 423-424.

wesentliches Zeichen»<sup>48</sup>. Man muss noch weiter gehen und sagen, dass das Amt ein unverzichtbares Zeichen ist, das zur Grundstruktur von Kirche gehört.

#### 4. Das Amt in der Gemeinde

Wie ist diese Grundstruktur konkret zu gestalten? Dazu ist erstens zu sagen, dass es in der Geschichte der Kirche verschiedene Ämter gegeben hat. Traditionell ist das Schema Bischof, Presbyter, Diakon<sup>49</sup>. Wenn nach der Zuordnung der verschiedenen Ämter zueinander gefragt wird, die die spezifische Einbindung jedes Amtes in die gesamte Gemeinde darstellt, dann ist von der Einsicht auszugehen, dass das Kirchenrecht liturgisches Recht ist<sup>50</sup>. Das bedeutet «Es [s.c. das Kirchenrecht] entsteht nicht aus der theologischen Reflexion auf diese oder jene Ordnung, sondern aus dem Vollzug des der Kirche aufgegebenen Handelns selbst»<sup>51</sup>. Während der Presbyter (Pfarrer) in der Ortsgemeinde wirkt und dort als Vertreter des Amtes der Präsenz<sup>52</sup> dem Gottesdienst vorsteht, ist der Bischof, dem der Diakon zugeordnet ist<sup>53</sup>, für die Einheit der Gemeinden besorgt. Aber beide sind engstens aufeinander verwiesen, wie Dombois sehr schön zeigt. Das heisst, dass auch beim Bischof die gottesdienstliche Anbindung nicht verlorengehen darf, während der Presbyter auch auf die Gesamtkirche bezogen sein muss<sup>54</sup>. Sodann ist für alle drei der genannten Ämter der Bezug zur Gemeinde selbst wesentlich.

Wendet man sich der reformierten Traditionsbildung zu, so stellt man fest, dass dort das Bischofsamt wegfällt, während es gleichzeitig zur Neubildung des nicht ordinierten Laienpresbyterats kommt. «Morphologisch betrachtet ist der Laien-

<sup>48</sup> KEHL, *Kirche als Institution*, 115.

<sup>49</sup> Dombois sieht eine gewisse Spannung in der Tradition des Ältestenamtes einerseits und der Tradition des Bischofsamtes andererseits. Das Presbyteriat komme aus der judenchristlichen Linie, das Bischofsamt samt Diakonat aus der heidenchristlichen Linie (siehe dazu im einzelnen auch die Aufsätze in «Das kirchliche Amt im Neuen Testament») (*Das Recht der Gnade*, Bd. 3, Bielefeld 1983, 158). Wer als reformierter Pfarrer dazu eine Gegenprobe machen möchte, lese die Detektiv-Romane mit Rabbi Small von Harry Kemelman. Er wird dort anhand der Schilderung des Lebens eines Rabbis in einer amerikanischen jüdischen Gemeinde seine eigene pfarramtliche Existenz bis in Einzelheiten hinein geschildert finden.

<sup>50</sup> Vgl. BARTH, *Kirchliche Dogmatik* IV,2, 787-805.

<sup>51</sup> DOMBOIS, *Das Recht der Gnade*, Bd. 3, 155.

<sup>52</sup> Ebd., 157.

<sup>53</sup> Zum Diakonat vgl. ebd., 171.

<sup>54</sup> Ebd., 154 ff.

Presbyter der reformierten Kirche eine Neubildung. Denn aus den Ältesten der Gemeinde im biblischen Sinne können sie gerade nicht abgeleitet werden»<sup>55</sup>. Damit verbunden ist ein auch den Pfarrer und Prediger umfassender Kollegialitätsgrundsatz. Der Eigenständigkeit des Pfarramtes wird insofern Rechnung getragen, als die Unabhängigkeit der Pfarrperson in der Verkündigung betont wird - ein Grundsatz der bereits für Zwingli von entscheidender Bedeutung war<sup>56</sup>. Wie sind aber Pfarramt und Presbyterat einander genauerhin zuzuordnen? Das ist eine, wenn nicht die entscheidende Grundsatzfrage der gegenwärtigen Bemühungen um eine neue Zürcher Kirchenordnung, auf die es noch keine zureichende Antwort gibt: «Die Merkwürdigkeit und wirkliche Besonderheit der reformierten Kirchenverfassung besteht also in dem nicht schlüssig ausgetragenen Nebeneinander und Miteinander des Predigers als Amtspresbyter und des Presbyterats der Laien überhaupt. Was dieses Verhältnis aber theologisch und morphologisch zu besagen hat, ist mangels eben jener Hinterfragung noch niemals wirklich erörtert worden»<sup>57</sup>.

In der Zürcher Landeskirche ist die Kirchenpflege (die Laien-Presbyter) «in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und den Kirchgemeindeangestellten in erster Line zum Aufbau der Gemeinde gerufen» (Art. 35 der Kirchenordnung)<sup>58</sup>. Ihr obliegt ausserdem die «Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer» (Art. 35). Damit und in weiteren Punkten ist ein prinzipieller Vorrang der Kirchenpflege vor dem Pfarramt im Hinblick auf die Gemeindeleitung gegeben, wobei sowohl die Kirchenpflege als auch die Pfarrpersonen von der Kirchgemeinde gewählt werden. Mit dieser Vorordnung der Kirchenpflege vor dem Pfarramt, die ein Stück weit aus einer Geschichte der Übermacht des Pfarramtes zu verstehen ist<sup>59</sup>, sind gravierende Probleme verbunden, die theologischer aber auch praktischer Art sind. Theologisch bedenklich ist die Durchbrechung des seit neutestamentlichen Zeiten

<sup>55</sup> Ebd., 173.

<sup>56</sup> «An dieser Stelle kann der Hirt lernen, dass es seine Pflicht ist, tapfer bei Gottes Wort zu bleiben, selbst wenn die ganze Welt gegen ihn steht...»: H. ZWINGLI, *Der Hirt* (1524), in: DERS., *Schriften*, Bd. 1, hrsg. von T. Brunnschweiler und S. Lutz, Zürich 1995, 276.

<sup>57</sup> DOMBOIS, *Das Recht der Gnade*, Bd. 3, 173.

<sup>58</sup> Der Text der Kirchenordnung ist im Internet über [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch) abrufbar.

<sup>59</sup> So steht z. B. in «Die Dogmatik der evangelisch-reformierten Kirche. Dargestellt und aus den Quellen belegt» (Neukirchen 1958, 531) von Heinrich Heppe und Ernst Bizer unter Verweis auf Samuel Maresius: «Indem daher den Ältesten der Charakter von Gehilfen des Pfarrers zukommt, sind dieselben niemals befugt, ohne diesen in kirchlichen Angelegenheiten einseitige Anordnungen zu treffen». Heute hat sich das Verhältnis fast umgekehrt.

grundlegenden Prinzips der Leitung durch Lehre<sup>60</sup>. Dies kann soweit gehen, dass vorgeschlagen wird, die Pfarrrschaft eindeutig einem Führungsgremium der Gemeinde zu unterstellen, das aus zwei oder drei Gemeindegliedern bestehen würde<sup>61</sup>. Das Amt als Zeichen des Gegenüberseins Christi zur Gemeinde und als Dienst der Vergegenwärtigung des Evangeliums in allen Bereichen des Gemeindelebens würde so vollends ausgehöhlt werden.

Praktische Probleme der zur Zeit gültigen Zuordnung zwischen Kirchenpflege und Pfarramt sind die fortwährende Kompetenzvermischung und die daraus entstehenden Konflikte sowie die Tatsache, dass viele Kirchenpflegsmitglieder aufgrund mangelnder Kompetenz von der Aufsichtspflicht völlig überfordert werden. Beides ist als eingebautes Strukturproblem einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Gemeinde nicht eben förderlich. Beim Problem der Aufsichtspflicht macht sich das mangelnde bischöfliche Element bemerkbar. Das Vorhandensein einer entsprechenden Instanz könnte viel zur Entspannung auf Gemeindeebene beitragen.

Dombois bringt Sinn und Absicht der geschilderten Zuordnung von Kirchenpflege und Pfarramt auf den Punkt: «Es ist das Problem der personalen Verantwortung überhaupt. Hat nämlich der Prediger nicht wie von eh und je als Gemeindeleiter eine gewisse integrierende Gesamtverantwortung und Letztentscheidung, sondern wird immer letztlich alles in das Kollegium zurückverwiesen, so zeigt sich hier als entscheidendes Motiv die Negation personaler Verantwortlichkeit und Macht: ein negatives Moment ein negativer Antrieb hat zur Formgebung und zur Formulierung zentraler Grundsätze Anlass gegeben. Darum wird begründungslos jede Rückverweisung auf das biblisch bezeugte Bischofsamt als Typus personaler Repräsentation und Amtsvollmacht vermieden»<sup>62</sup>. Das heisst nun aber keineswegs, dass hier im positiven Sinne eine Abflachung von Herrschaftsstrukturen stattfindet, im Gegenteil: Der im Presbyterat angelegte egalitäre Gedanke «schliesst deutlich die Abhebung des Presbyterats von der übrigen Gemeinde und seine starke Autoritätsstellung keineswegs aus, sondern gerade ein». Das Presbyterat (Kirchenpflege) «ist eine kollegial-egalitäre Minderheit, keine Allgemeinheit. Gerade der aktive, militante und disziplinierende Zug des Calvinismus bedingt diese

---

<sup>60</sup> Vgl. PANNENBERG, *Systematische Theologie*, Bd. 3, 412 ff.

<sup>61</sup> So der Präsident der Kirchenpflege Horgen (ZH) Hans Rudolf Hersche, Das Zuordnungsmodell birgt Gefahren, in: notabene 1 (2003) 7.

<sup>62</sup> *Das Recht der Gnade*, Bd. 3, 174.

Minderheitsstruktur»<sup>63</sup>. Von besonderem Gewicht ist dabei das Präsidium der Kirchenpflege, das noch dadurch verstärkt wird, dass der/die Präsident/in als solche(r) direkt von der Kirchgemeinde gewählt wird (Art. 33).

## 5. Was wäre zu tun? Oder nochmals: Das Amt in der Gemeinde

Gegen das Anliegen, das Vormachtstreben irgendeiner Instanz in der Gemeinde zu bremsen und destruktive und blockierende Machtstrukturen abzubauen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dort, wo das Amt monologisch wird und über die Köpfe der Betroffenen hinweg dekretiert, wie dies vor nicht allzu langer Zeit in reformierten Gemeinden der Fall sein konnte, ist eine Veränderung angebracht. Aber die Lösung kann natürlich nicht darin bestehen, dass eine nicht weniger problematische Machtballung in einer anderen gemeindlichen Instanz stattfindet, die zudem noch als Kollegium anonymer und deshalb weniger gut fassbar ist.

In einer Kirchgemeinde geht es letztlich nur im partnerschaftlichen Miteinander. Das heisst dass das Amt, hier das Pfarramt, darauf angewiesen ist, dass es von der Gemeinde gehört und getragen wird. Zu letzterem gehört eben ganz wesentlich die Unterstützung durch die Kirchenpflege, die in vielen Gemeindebelangen ihrerseits Kompetenzen mitbringt, die der Pfarrperson nicht zur Verfügung stehen. So gesehen ist die Kirchenpflege eigentlich eine vorzügliche Sache. Die pfarramtliche Existenz hat im Bewusstsein der Abhängigkeit von der Gemeinde gelebt zu werden. Das Umgekehrte gilt allerdings auch! So ist es ein bestechender, auf Dombois Einsicht in den Zusammenhang zwischen Trinität und Amt zurückweisender Gedanke von Medard Kehl, dass sich auch das innergöttliche trinitarische Gespräch als solches institutionell abbilden lassen sollte, «und zwar so, dass nicht nur dem einen Gesprächspartner ("Vater" bzw. Amt) eine institutionelle Objektivierung zuteil wird, sondern dem Gespräch als solchem»<sup>64</sup>. Im Hinblick darauf wäre das gesunde Zueinander von Pfarramt und Kirchenpflege eine geradezu ideale Voraussetzung.

Wenn nun im Zusammenhang mit einem solchen Gespräch, das ja dann auch wesentlich die weitere Gemeinde mit ihren Charismen (und andere Menschen darüber hinaus) einbeziehen müsste, die konkrete Machtausübung des Amtes in der Gemeinde geschildert werden soll, so besteht sie in erster Linie in der Einübung in

<sup>63</sup> Ebd., 174.

<sup>64</sup> *Kirche als Institution*, 311.

die Autorität des bittenden Christus<sup>65</sup>. Nach wie vor das eindrucklichste Beispiel dafür ist der Apostel Paulus, dem es immer um die Sache und nie um irgendwelche vermeintlichen Privilegien ging. Weil er sein Gegenüber ernst genommen hat, konnte Paulus nicht einfach über den anderen bestimmen, sondern er musste ihn überzeugen<sup>66</sup>. Ein «Nebenprodukt» dieser Bemühungen sind die paulinischen Briefe, die bezeugen, wie Paulus mit seinen Gemeinden ringen musste<sup>67</sup>, sich von ihnen aber auch getragen wüsste. Aber wie steht es mit den Drohungen des Paulus, notfalls mit Vollmacht in einer Gemeinde einzufahren, die sich nicht zur Raison bringen lässt (2. Kor. 13,2)? Tritt hier nicht der Ernstfall der Amtlichkeit ein, die Ausübung von Vollmacht, deren Wucht sich durch keinen Dialog abfedern lässt<sup>68</sup>? Aber was hätte denn Paulus in einer entsprechenden Situation konkret tun können? Im Extremfall doch nur, die Gemeinde dazu zu bewegen, Uneinsichtige auszuschliessen (1. Kor. 5,1-8) oder darüber hinaus, den Sand von den Füßen zu schütteln und zu gehen (Mt 10,14), in der Hoffnung, dass dann die verlassene Gemeinde doch noch zur Einsicht kommt. Es bleibt auch hier dabei, dass die Gemeinde nicht durch Gewalt zu zwingen ist. Das relativiert allerdings keineswegs den Ernst der Entscheidung vor die sie sich durch Paulus gestellt sieht. Im schlimmsten Fall würde sie den Charakter der Gemeinde verlieren.

Was wäre also im Rahmen der (Neu-)Organisation der Zürcher Landeskirche im Hinblick auf das Amt zu tun? Erstens müsste das Bewusstsein für die Notwendigkeit und die Bedeutung des Amtes stärker gefördert werde. Zweitens müsste das Ungleichgewicht zwischen Kirchenpflege und Pfarramt rückgängig gemacht werden. Das müsste auch eine klarere Kompetenztrennung und eindeutigeren Entscheidungsbefugnisse beinhalten. Drittens müsste das bischöfliche Element wieder zur Geltung kommen<sup>69</sup>. Möglicherweise könnten hier für die Gemeindeebene die bereits bestehenden Dekanate aufgewertet werden. Viertens müsste die theologische Kompetenz der Pfarrkonvente und überhaupt der Pfarrschaft stärker gewich-

<sup>65</sup> Vgl. E. JÜNGEL, *Unterwegs zur Sache. Theologische Bemerkungen*, München 1972, 179-188.

<sup>66</sup> Eindrücklich dazu: H. F. VON CAMPENHAUSEN, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen 1953, 32-58.

<sup>67</sup> Vgl. H. U. VON BALTHASAR, *Paulus ringt mit seiner Gemeinde*, Trier 1988.

<sup>68</sup> «Wo es in einer Gemeinschaft Autorität gibt, die sich sowohl material wie formal begründet, tritt eo ipso so etwas wie "Herrschaft" bzw. "Macht" ("Voll-Macht") ein, also die Möglichkeit, Entscheidungen zu fällen und auch gegen den Willen und die Einsicht anderer durchzusetzen»: KEHL, *Kirche als Institution*, 103-104.

<sup>69</sup> Vgl. auch das Plädoyer von Ch. LINK, *Die Bewegung der Einheit: Gemeinschaft der Kirchen in der Ökumene*, 258 ff.

tet und kirchenrechtlich verbindlicher zur Geltung gebracht werden. Fünftens müsste es für Kirchgemeinden einfacher werden, sich von missliebigen Pfarrpersonen zu trennen. Die entscheidende Instanz dafür sollte allerdings gerade nicht die Kirchenpflege sein, sondern die Gesamtkirchgemeinde (allerdings im Rahmen einer übergeordneten Regelung mit entsprechenden Verfahrensweisen). Dass solche Veränderungen, die im einzelnen weiter diskutiert werden müssten, nicht leicht zu bewerkstelligen sind, bedarf keiner weiteren Begründung, aber das soll uns nicht daran hindern es zu versuchen und die anstehenden Veränderungen als Chance wahrzunehmen.

Wer das Amt missachtet, wird vielleicht sehr lange Zeit pragmatisch ganz gut über die Runden kommen und in bestimmter Hinsicht sogar Erfolg haben, aber es droht dabei auf Dauer das innerste Pünktlein verloren zu gehen, ohne das der schönste Betrieb hohl und leer ist<sup>70</sup>. Und in einer Krisensituation, in der das Handeln der Kirche als Kirche gefordert ist, wird dann u.U. schmerzlich festzustellen sein, wie sehr die Kirche als Institution orientierungslos und handlungsunfähig geworden ist. «Aber Gott helfe uns: man darf's nicht geschehen lassen!».

---

<sup>70</sup> «Rabbi Jizchak Meïr erging sich einmal an einem Spätsommerabend mit seinem Enkel im Hof des Lehrhauses. Es war Neumond, der erste Tag des Monats Elul. Der Zaddik fragte, ob man heute den Schofar geblasen habe, wie es geboten ist, einen Monat, ehe das Jahr sich erneuert. Danach begann er zu reden: "Wenn einer Führer wird, müssen alle nötigen Dinge dasein, ein Lehrhaus und Zimmer und Tische und Stühle, und einer wird Verwalter, und einer wird Diener und so fort. Und dann kommt der böse Widersacher und reisst das innerste Pünktlein heraus, aber alles andre bleibt wie zuvor, und das Rad dreht sich weiter, nur das innerste Pünktlein fehlt". Der Rabbi hob die Stimme: "Aber Gott helfe uns: man darf's nicht geschehen lassen!"»: M. BUBER, *Die Erzählungen der Chassidim*, Zürich 1949, 830.